

Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Die Windenergie an Land im neuen EEG 2017

Verabschiedung im Bundestag u. Bundesrat am 8. Juli 2016

BBWind



- Das Gesetz wurde am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat gebilligt
- Gesetz ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten
- Kurzüberblick für Windenergie an Land
 1. Übergangsregelung: Beeinträchtigung in der Vergütung durch erhöhte Degressionsstufen für Projekte, die bis Ende 2016 eine Genehmigung erhalten haben
 2. Ausschreibungspflicht: Vergütung wird über ein Gebot ermittelt
 3. Ausschreibungsmenge: 2.800-2.900 MW pro Jahr in 3-4 Ausschreibungsrunden (§ 28 EEG 2017)
 4. Vergütung: Über 20 Jahre fest (§ 25 EEG 2017)
 5. Korrekturfaktoren je nach Standortgüte (§ 36h (1) EEG 2017)
 6. Bürgerwindprojekte: Gute Ausnahmeregelungen (§ 36g EEG 2017)
→ Höchstpreis der Ausschreibungsrunde wird gewährt

1. Übergangsregelung

Anpassung der Degression aus dem EEG 2014



- zusätzliche Degressionsstufen ab dem 1. März 2017 bis einschl. 1. August 2017 von 1,05% pro Monat
- doppelte Höhe der Degression im Rahmen des atmenden Deckels ab Q. 4 2017
- freiwillige Teilnahme an der Ausschreibung musste bis zum 1. März 2017 bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden (475 MW) → danach bestand kein Wahlrecht mehr

Inbetriebnahme	Erhöhte Anfangsvergütung	Grundvergütung	Degression
2015	8,90 ct/kWh	4,95 ct/kWh	
1. Q 2016	8,79 ct/kWh	4,95 ct/kWh	1,20%
2. Q 2016	8,69 ct/kWh	4,95 ct/kWh	1,20%
3. Q 2016	8,58 ct/kWh	4,95 ct/kWh	1,20%
4. Q 2016	8,48 ct/kWh	4,95 ct/kWh	1,20%
1. Q 2017	8,38 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,20%
01. Mrz 17	8,29 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
01. Apr 17	8,20 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
01. Mai 17	8,11 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
01. Jun 17	8,02 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
01. Jul 17	7,94 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
01. Aug 17	7,86 ct/kWh	4,66 ct/kWh	1,05%
4. Q 2017	7,67 ct/kWh	4,66 ct/kWh	2,40%
1. Q 2018	7,49 ct/ kWh	4,66 ct/ kWh	2,40%
2. Q. 2018	7,31 ct/kWh	4,66 ct/ kWh	2,40%
3. Q. 2018	7,13 ct/kWh	4,66 ct/ kWh	2,40%
4. Q. 2018	6,96 ct/kWh	4,66 ct/ kWh	2,40%

30.08.2017

2. Ausschreibungspflicht Voraussetzungen für die Teilnahme



Gebotsabgabe

Materielle Anforderung § 36 I EEG 2017

BImSchG-Genehmigung

Finanzielle Anforderung § 36a & § 31 EEG 2017 i.V.m.
§ 33 I Nr. 3 EEG 2017 & Anlage Nr.3 zu § 1 II AusGebV

Sicherheit i. H. v. 30 € / KW
Verfahrensgebühr 522 €

Zuschlag

- Zuschlagshöhe = Gebotshöhe (Pay-as-bid)
- 30 Monate Zeit bis zur Inbetriebnahme
- Einmalige Verlängerung möglich, wenn das Projekt beklagt wird

ODER

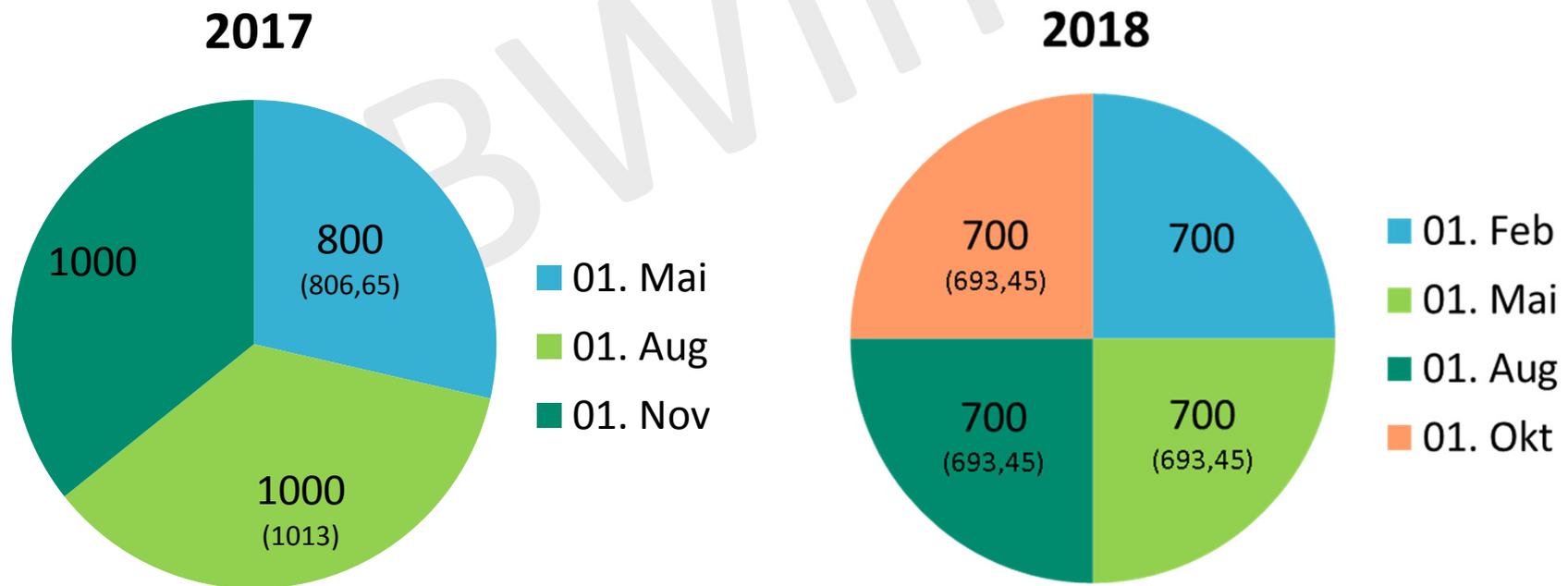
Kein Zuschlag

- Freigabe der hinterlegten Sicherheit
- Möglichkeit zur Teilnahme an der nächsten Ausschreibungsrunde
- Rückerstattung von 25% der Gebühr (522 € * 25 % = 130,50 €)

3. Ausschreibungsmenge



- Die jährliche Ausschreibungsmenge beträgt 2.800-2.900 MW und wird in 3-4 Ausschreibungsrunden angeboten (§ 28 I, Ia EEG 2017)
- 2017: 3 Ausschreibungsrunden
- ab 2018: 4 Ausschreibungsrunden
- ab 2018: ab 28.02. Reduzierung Volumen um den erhöhten Vorjahreszuschlag für die folgenden 3 Ausschreibungsrunden

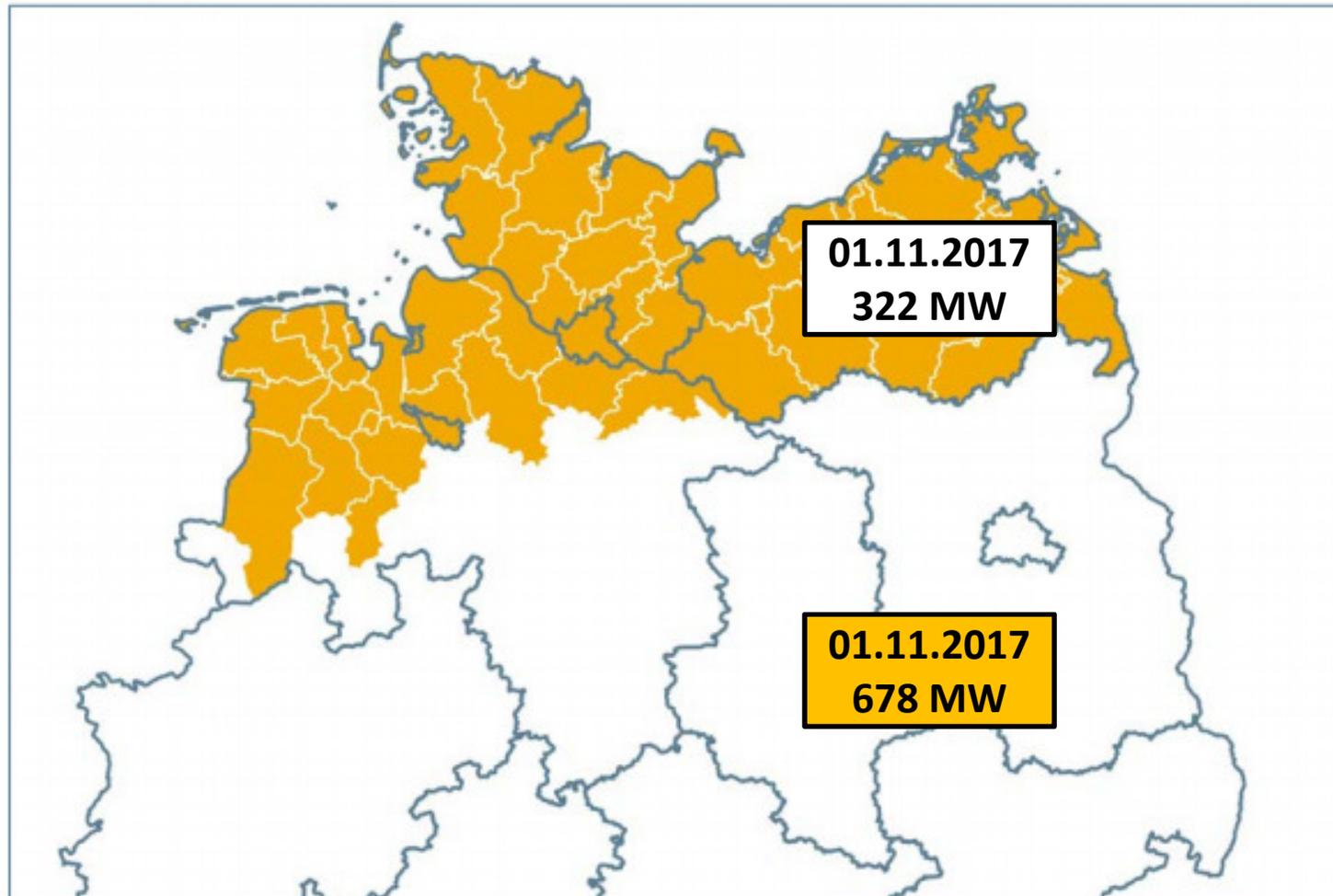


3. Ausschreibungsmenge



- **Das EEG 2017 sieht eine Steuerung des Netzausbaus vor, indem der Zubau in Gebieten von besonders stark belasteten Übertragungsnetzen gesteuert wird (§ 36c I EEG 2017)**
→ sog. Netzausbaugesbiet
- **Die Steuerung erfolgt mit dem Übergang des Entwurfes einer „Netzausbaugesbietsverordnung“ in die „Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung Verordnung „ (§ 36c II i.V.m. § 88b EEG 2017 & EEA):**
 1. Das Gebiet soll räumlich zusammenhängen, aber max. 20 % der Bundesfläche erfassen
 2. Das Gebiet muss netzgebiets- oder landkreisscharf festgelegt werden
 3. Ausschreibungsobergrenze beträgt 58 % des Ø Zubaus 2013-2015
→ 902 MW
 4. Das Ausschreibungsvolumen ist gleichmäßig auf die Ausschreibungen zu verteilen
 5. Der Rest verbleibt in der Ausschreibung in der Zone 1 (weiße Fläche; ca. 1898 MW 2017)
 6. Inkrafttreten der Verordnung zum 01.03.2017

3. Ausschreibungsmenge



Quelle: FA Wind

4. Vergütung



- Bei Gebotszuschlag (Zuschlagswert) wird über 20 Jahre gezahlt (§ 25 EEG 2017)
- Bezuschlagtes Gebot ist nicht übertragbar auf andere Projekte / Standorte – Ausnahmen stellen BEG-Projekte ohne Genehmigung dar
- Höchstgebot:
 - 2017: Gebot darf 7,00 ct / kWh nicht übersteigen
 - ab 2018: Durchschnitt der Höchstwerte der letzten drei Ausschreibungsrunden zzgl. 8%
- Bieter bieten auf einen Standort mit 100%iger Standortgüte
- Gebotszuschlag wird um einen Korrekturfaktor korrigiert

5. Korrekturfaktoren



- Das Gebot wird auf einen 100% Standort abgegeben
- D. h. Umrechnung auf projektspezifische Standortgüte (Windgüte)
- Standortgüte in Westfalen-Lippe i. d. R. zwischen 65% und 85%
- Das Gebot wird durch folgende Korrekturfaktoren angepasst:

Standortgüte	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%	150%
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Beispiel:

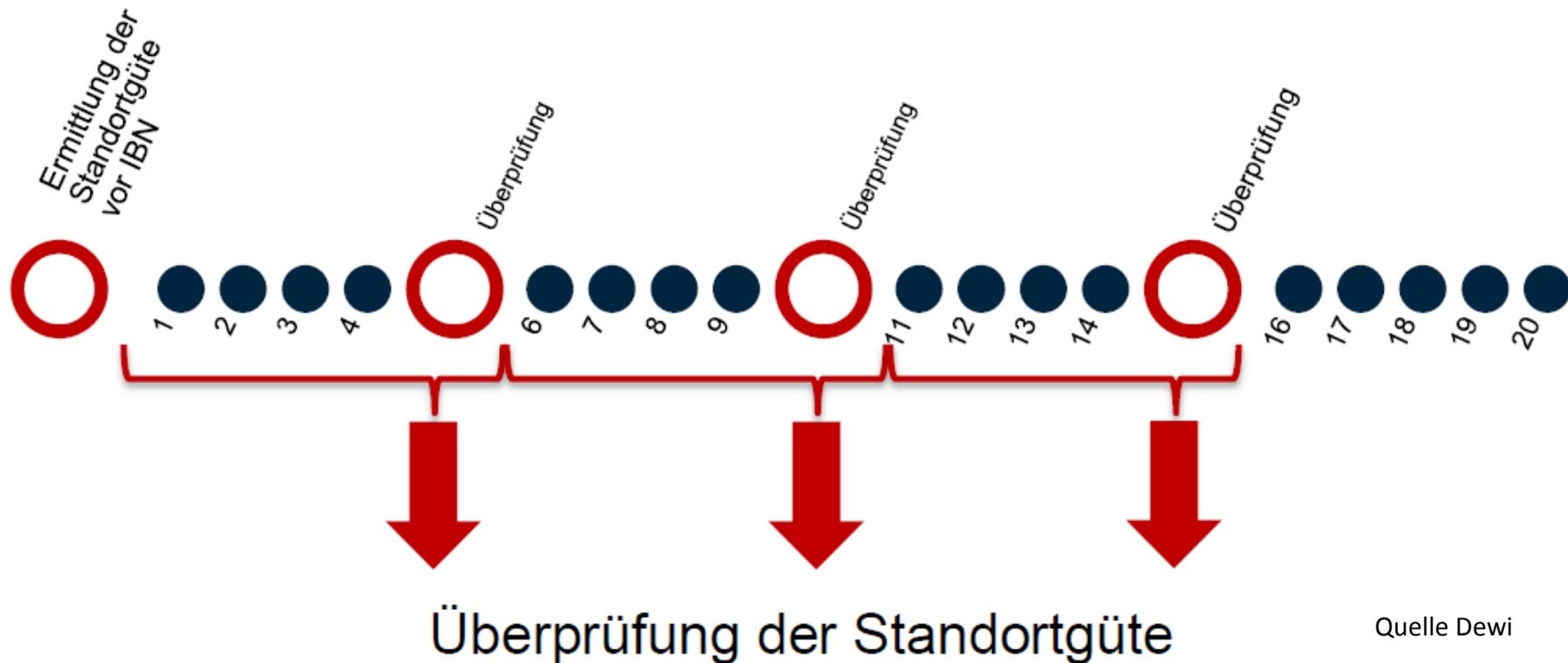
Standortgüte: 73,03% → Korrekturfaktor: 1,25

Bei einem Gebot von 6,00 ct / kWh erhält der Standort folgende Vergütung: 6,00 ct / kWh x 1,25 = 7,50 ct / kWh

5. Korrekturfaktoren



Alle 5 Jahre Überprüfung der Standortgüte:



Quelle Dewi

- Ggf. Anpassung des Korrekturfaktors durch den Netzbetreiber
- Bei Abweichungen > 2% entstehen Nachforderungen
- Rückzahlungen an Netzbetreiber nach EURIBOR (1. Tag des Zeitraums) +1,00 %

6. Bürgerwindprojekte



Ausnahmen für Bürgerwindgesellschaften:

Höchstwert:

Bürgerenergiegesellschaften erhalten den **höchsten bezuschlagten Wert** desselben Gebotstermins (§36g (5) EEG 2017)

Frühe Teilnahme:

Bürgerenergiegesellschaften können bereits mit einem Windgutachten und gesicherten Standortflächen an der Ausschreibung teilnehmen

Voraussetzungen:

- Erfüllung der Definition von Bürgerwindprojekten (§3 Nr. 15 EEG 2017)
- Erfüllung weiterer Ausschreibungsbedingungen (§36g EEG 2017)
- Finanzielle Anforderung (§36g (2) EEG 2017)
 - Erstsicherheit in Höhe von 15 € / kW bis zur Gebotsabgabe
 - Zweitsicherheit in Höhe von 15 € / kW ist 2 Monate nach Genehmigungserhalt zu entrichten



6. Bürgerwindprojekte

Voraussetzungen



Definition von Bürgerwindprojekten (§3 Nr. 15 EEG 2017)

- mind. 10 Mitglieder der Gesellschaft müssen natürliche Personen als stimmberechtigte Anteilseigner sein
- jede natürlicher Person darf max. 10% der Anteile halten, zusammen müssen diese mind. 51% der Anteile halten
- mind. 51% der Stimmrechte werden durch natürlichen Personen, mit Hauptwohnsitz desselbigen Landkreises, gehalten

Weitere Ausschreibungsbedingungen nach §36g EEG 2017:

- maximal 6 Windenergieanlagen mit 18 MW
- Weder die Gesellschaft noch stimmberechtigte Anteilseigner dürfen innerhalb einer anderen Gesellschaft 12 Monate nach Zuschlag ein Gebot abgeben
- Gesellschaft muss der Kommune eine Beteiligung von 10% anbieten

6. Bürgerwindprojekte

Frühe Teilnahme an der Ausschreibung



Gebotsabgabe

Materielle Anforderung § 36 I EEG 2017

- Windgutachten
- Flächensicherung

Finanzielle Anforderung § 36g V & § 31 EEG 2017 i.V.m.
§ 33 I Nr. 3 EEG 2017 & Anlage Nr.3 zu § 1 II AusGebV

Sicherheit i. H. v. 15 € / KW

Zuschlag

- Zuschlagshöhe = Höchstwert
- 54 Monate Zeit bis zur Inbetriebnahme
- Einmalige Verlängerung möglich, wenn das Projekt beklagt wird.

ODER

Kein Zuschlag

- Freigabe der hinterlegten Sicherheit
- Möglichkeit zur Teilnahme an der nächsten Ausschreibungsrunde
- Rückerstattung von 25% der Gebühr (522 € * 25 % = 130,50 €)

Mit dem neuen EEG 2017 hat unser Konzept „Bäuerlicher Bürgerwind“ eine gute Zukunft!

Wir sind an Ihrer Seite!



BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstraße 12-14

48143 Münster, Westf.

Tel. 02 51 / 98 11 03-10

Fax 02 51 / 98 11 03-29

Email info@bbwind.de

www.bbwind.de